

Mietbürgschaft

Bürgschaftsnummer B

XXXX

- nachstehend „Schuldner“ oder „Pächter“ genannt

und

XXXX

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Vermieter“ genannt

haben am XXX einen Pachtvertrag über ein Gewerbeobjekt geschlossen.

Anschrift: XXX

Danach hat der Schuldner für alle Ansprüche des Vermieters gegen ihn als Mieter aus dem Mietverhältnis sowie aus Anlass seiner Beendigung, Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **XXX**
in Worten: ****XXX** Euro**

zur Sicherung aller künftig fällig werdenden oder entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem Mietverhältnis sowie aus Anlass seiner Beendigung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an den Versicherer.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hannover,
Ort und Datum